

Tagesordnung

- Begrüßung**
- TOP 1** **Tätigkeitsbericht des Personalrats**
- TOP 2** **Arbeitssicherheit**
- Bezug der Neubauten
 - Psychische Belastung am Arbeitsplatz
- TOP 3** **Arbeitsverdichtung und Arbeitszeit**
- Schutzregelungen des ArbZG
 - Dienstvereinbarung Gleitzeit
- TOP 4** **Internationalisierungskonzept**
- TOP 5** **Aktuelle Probleme der wiss. MitarbeiterInnen**
- Befristungen gem. WissZeitVG
 - Familienpolitische Komponente
- TOP 6** **Freie Aussprache**

Arbeitssicherheit

Generell

- Der Betriebsrat hat nach § 80 des Betriebsverfassungsgesetzes zu **überwachen**, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz im Betrieb umgesetzt werden.
- Gleiches gilt für Personalräte nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes und für Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.
- Das BAG hat dem Betriebsrat das **Mitbestimmungsrecht** bei der **Gefährdungsbeurteilung** zugesprochen – siehe 1 ABR 4/03 und 1 ABR 13/03.
- Der Betriebsrat hat sich bei der Ausgestaltung des spezifischen betrieblichen Vorgehens **aktiv** einzubringen.

Arbeitssicherheit Gefährdungsbeurteilung

§5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen :

Vor Inbetriebnahme einer Arbeitsstätte hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Im Referat für Arbeitsschutz ist eine Checkliste zur Selbstbeurteilung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen, die jede(r) Mitarbeiter /-in ausfüllen soll und aus denen Sie Maßnahmen zum Abstellen von Mängeln ableiten können, erhältlich.

Arbeitssicherheit Arbeitsmittel und Ergonomie

Arbeitsmittel und Ergonomie:

Arbeitsmittel sind so anzuordnen, dass entsprechend der jeweiligen Arbeitsaufgabe die Beschäftigten so gering wie möglich belastet werden.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

- (1) Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Beschäftigten, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit zu melden.**
- (2) Die Beschäftigten müssen den Arbeitgeber darin unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.**

**Der Personalrat hat im Berichtszeitraum
42 Sicherheitsbegehungen begleitet,
davon**

**28 am Campus Riedberg,
14 am Campus Westend,**

**davon 3 außerordentliche auf Anforderung
von Kolleginnen und Kollegen.**

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten

Zugluft Biologicum: Undichte Fenster



Foto: U. Bulle

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten

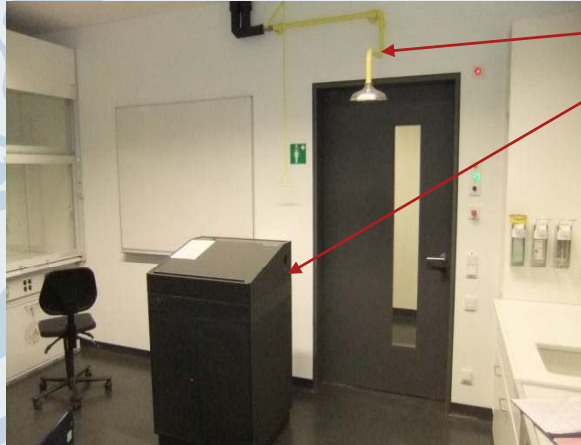
Zugluft im Biologicum: Sogwirkung durch Lüftungsanlage



Foto: U. Bulle

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten

Räumliche Enge: Stromschlaggefahr



Dusche
Medienpult

Foto: U. Bulle

Arbeitssicherheit Bezug der Neubauten

Schwergängige Brandschutztüren Tierhaus

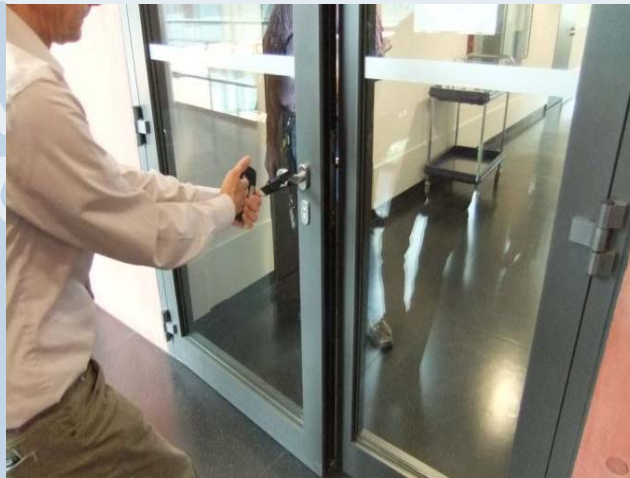


Foto: U. Bulle

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

Was tun bei Mängeln und körperlichen Beschwerden?

1. Mit dem/der Vorgesetzte sprechen!
2. Technisches Gebäudemanagement informieren!
3. Wenn nicht geschieht oder bei körperlichen Beschwerden:
Mit dem /der Vorgesetzte sprechen!
4. Ggf. Referat für Arbeitssicherheit und/oder Personalrat einschalten.
5. Bei gesundheitlichen Beschwerden Termin beim Betriebsarzt

Arbeitssicherheit

Bezug der Neubauten

Augenuntersuchung:

Überprüfung des Sehvermögens vor Aufnahme der Tätigkeit;

danach in 5-jährigem Abstand;

ab 45 Jahren in 3-jährigem Abstand.

Sehtest bei Betriebsarzt Dr. Martin Düvel

<http://web.uni-frankfurt.de/si/>

Die **Bildschirmarbeitsplatzbrille** ist ein **Arbeitsmittel**, das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss!

ArbSchG § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Seit einer Gesetzesänderung im Juli 2013 sind
auch

Psychische Belastungen bei der Arbeit

bei der Gefährdungsbeurteilung zu erfassen.

*In der Norm EN ISO 10075-1:2000 „Ergonomische Grundlagen bezüglich
psychischer Arbeitsbelastung wird im Teil 1 „Allgemeines und Begriffe“
Folgendes definiert:*

Psychische Belastung

*Die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von
außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf
ihn einwirken. (Neutraler Begriff)*

Psychische Beanspruchung

Die unmittelbare (nicht die langfristige) Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien.

Psychische Fehlbelastung

Belastungen, die auf Dauer mit großer Wahrscheinlichkeit bei den meisten Menschen zu negativen Auswirkungen führen, vor allem, wenn mehrere belastende Merkmale kombiniert auftreten.

Mögliche Belastungsfaktoren (unvollständig):

- Zu hohes Arbeitspensum
- Ständiger Termindruck (Abgabefristen)
- Zeitdruck
- Mangelnde Wertschätzung
- Monotonie
- Unter- / Überforderung durch Fehlqualifikation
- Lärm
- Wiederholte Unterbrechungen
- Konflikte mit KollegInnen
- Mobbing/Bossing
- u.v.m.

Ausblick:

- Personalrat beabsichtigt mit der Dienststelle 3 Dienstvereinbarungen zu erarbeiten:
 1. Messverfahren und Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung Psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz
 2. Überlastungsanzeige
 3. Umgang mit Konflikten und Mobbing
- Sensibilisierung der Führungskräfte in Führungskräfte-Schulung
- Zur Zeit Beratung durch
 - Frau Dornseif
 - Frau Karn
 - Frau Helbig
 - Frau Bender